



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1991/11/11 KUVS-272/1/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.11.1991

Rechtssatz

Die Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Kraftfahrgesetz 1967 ist aber nur eine der Möglichkeiten die Lenkereigenschaft eines Beschuldigten im Inland zu ermitteln. Erwägt die Behörde jedoch eine andere Möglichkeit - hier Annahme der Lenkereigenschaft als Beschuldigter aus dessen Stellung als Halter des Fahrzeuges im Rahmen der Beweiswürdigung - ist dieses Vorgehen rechtlich nicht verfehlt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$